

## Bekanntmachung

Veröffentlichung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nideggen  
Änderung der Verkaufsfläche auf max. 1.000 m<sup>2</sup>

Der Rat der Stadt Nideggen hat in seiner Sitzung am 25.10.2005 die Rechtswirksamkeit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderung der Verkaufsfläche auf max. 1.000 m<sup>2</sup>) beschlossen.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nideggen wurde mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 08.03.2006, Az.: 35.2.11-24-15/06, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die genehmigte 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nideggen liegt ab sofort im Bauamt der Stadtverwaltung, Zimmer 16, Zülpicher Straße 1, 52385 Nideggen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nideggen gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) rechtswirksam.

### Hinweise:

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) wurde zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S.1359), in Kraft getreten am 20.07.2004.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004, sind die Vorschriften des Dritten Kapitels Zweiter Teil Vierter Abschnitt zur Planerhaltung (§§ 214-216) auch auf Flächennutzungspläne und Satzungen entsprechend anzuwenden, die auf der Grundlage bisheriger Fassungen dieses Gesetzes in Kraft getreten sind.

Gemäß § 215 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“, werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächenutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 233 Abs. 2 Satz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004, sind unbeschadet des § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB auf der Grundlage bisheriger Fassungen dieses Gesetzes unbeachtliche oder durch Fristablauf unbeachtliche Fehler bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Satzungen auch weiterhin für die Rechtswirksamkeit dieser Flächennutzungspläne und Satzungen unbeachtlich.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nideggen, den 24.03.2006



Bürgermeister